

Satzung der Gemeinde Obermeitingen über Einfriedungen

Die Gemeinde Obermeitingen erläßt auf Grund Art.91 Abs.1 Nr.4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der jeweiligen geltenden Fassung in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Satzung über Einfriedung

§1

- 1) Unbeschadet des Art.9 BayBO können Baugrundstücke (Art.4 Abs.1 BayBO) mit einer Einfriedung versehen werden, die den Bestimmungen dieser Satzung entspricht.
- 2) Es besteht auch die Möglichkeit auf Einfriedungen grundsätzlich zu verzichten.
- 3) Absatz 1 gilt nicht für landwirtschaftliche Flächen, die ausschließlich der Tierhaltung dienen, für die ein höherer Zaun erforderlich ist.

§2

- 1) Beträgt die Tiefe der Vorgärten zwischen Gehweg-Hinterkante und Gebäudeflucht weniger als 5 m, dürfen diese Flächen nicht eingefriedet werden. Sie sind zu bepflanzen oder als Rasenfläche auszubilden.
- 2) In den Fällen des Abs.1 sind Einfriedungen zulässig, wenn sie mindestens auf die Gebäudeflucht zurückgesetzt werden. Die Bestimmungen der Garagenverordnung bleiben unberührt.

§3

- 1) Als Einfriedung an öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind nur Holzzäune mit senkrechten Latten bis zu einer Gesamthöhe von 1 m oder/und Hecken zugelassen, gemessen von der Höhe des Gehweges bzw. Fahrbahnrandes. Art.17 Abs.2 BayBO bleibt unberührt.
- 2) An den Grenzen zu den Nachbargrundstücken sind auch Maschendrahtzäune von max. 1 m Höhe zulässig.
- 3) Einfriedungen dürfen nicht mit Matten bespannt und mit Kunststoffplatten oder ähnlichem Material verkleidet werden.
- 4) Zaunfundamente dürfen nicht über das Geländeniveau hinausragen.
- 5) Einfriedungen sind stets so zu unterhalten, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird. Zäune sind darüber hinaus so zu unterhalten, das sie nicht verunstaltend wirken.

§4

Von den Bestimmungen der §§ 1 - 3 der Satzung kann die Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Abweichungen nach Maßgabe des Art.70 Abs.2 BayBO gewähren.

§5

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der Satzung werden nach Art.89 Abs.1 Nr.17 BayBO geahndet.

§6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung über Einfriedungen in der Gemeinde Obermeitingen vom 06.10.1982 außer Kraft.

Obermeitingen, den 30.06.1998



Weilmayer
Erster Bürgermeister

